

## Das KFZ im Steuerrecht (Teil 1)

Das Auto ist nicht nur ein Fortbewegungsmittel, sondern drückt oftmals auch Lebensgefühl, Eigendefinition oder Status aus. Wir möchten diesem Thema daher in mehreren Ausgaben Raum geben. Zunächst geht es darum festzustellen, ob ein KFZ im Betriebsvermögen anzusetzen ist. Sie nutzen das Fahrzeug zu mehr als 50%? Dann ist es automatisch notwendiges Betriebsvermögen und alle laufenden Kosten (Abschreibungen, Versicherung, Tankrechnungen, Reparaturen etc.) können abgesetzt werden. Für den privat genutzten Anteil ist ein Eigenverbrauch anzusetzen. Nutzen Sie das Auto zu weniger als 50% betrieblich, ist das Auto notwendiges Privatvermögen und Sie können in diesem Fall nur Kilometergelder (derzeit 0,42 € pro km) für die betrieblich gefahrenen Kilometer verrechnen. In jedem Fall von teilweiser betrieblicher/teilweise privater Nutzung ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch mit Anfangs-/Endstand, Datum, Ziel, Zweck und gefahrenen Kilometern zu führen. In der Praxis werden glaubhaft dargestellte Privatanteile von z.B. 20% oft auch ohne Fahrtenbuch toleriert.

### STEUERTIPP

Achten Sie darauf, dass das Ausmaß der betrieblichen Nutzung Ihres KFZ im Falle einer Betriebsprüfung glaubhaft dargestellt werden kann! Aufgezeichnete Fahrten von der Wohnung zum Betrieb, zu Fortbildungsveranstaltungen, zum Steuerberater, Heimlieferungen etc. legitimieren jedenfalls den betrieblichen Anteil.

**PFK+PARTNER**  
Potenziale erkennen  
Flexibel agieren  
Kundenorientiert denken

**Mag. Peter Kollermann**  
Geschäftsführender Gesellschafter

**PFK+Partner**  
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH  
**Mariahilfer Straße 54/5.Stock**  
**1070 Wien**

office@pfk-partner.at  
www.pfk-partner.at  
Tel.: +43 1/522 0 800-0  
Fax: +43 1/522 0 800-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

